

GEMEINDE GROSSBARDORF
LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
„BIOGASANLAGE“**

1. ÄNDERUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

BEGRÜNDUNG VOM 10.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
A	BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN	3
1.	Vorbemerkungen	3
1.1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
1.2.	Planungsrechtliche Grundlagen	3
1.3.	Geltungsbereich	4
2.	Größe und Nutzungen	4
2.1.	Größe	4
2.2.	Bauliche Nutzung	4
2.3.	Anlagenbeschreibung	5
2.4.	Havarieschutz	5
3.	Erschließung	5
3.1.	Zufahrt	5
3.2.	Stromnetzanschluss	5
3.3.	Wärmeversorgung	5
3.4.	Wasserversorgung und Wasserentsorgung	5
4.	Immissionsschutz	6
4.1.	Schallimmissionen	6
4.2.	Geruchsmissionen	6
B	BEGRÜNDUNG GRÜNORDNUNG	7
1.	Vorbemerkungen	7
1.1.	Hinweis	7
C	VERFAHREN	8
I.	ÄNDERUNGSBESCHLUSS	8
II.	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN	8
III.	SATZUNGSBESCHLUSS	16

A BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Vorbemerkungen

1.1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Der Gemeinde Großbardorf liegt ein Antrag der Agrokraft Großbardorf GmbH und Co. KG vor, den bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „BIOGASANLAGE“ zu ändern. Anlass hierfür ist die Absicht, die Anlage **innerhalb** des Plangebietes zu erweitern.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Zubau eines weiteren Gärproduktlagers
- Erweiterung der Sonderbaufläche (nördlich der Fahrsilos und im Bereich des neuen Behälters), ggf. Hallenneubau
- Änderung der Festsetzungen bezüglich der Höhe und Dachneigung (Dachform) aller Anlagenbehälter (alt und neu)

Zusätzlich zur bestehenden Anlage soll der Bau eines weiteren Gärproduktlagers erfolgen, um nachwachsende Rohstoffe, Gülle bzw. Sickersaft zu verwerten und somit nachhaltige Energie zu erzeugen. Die durchschnittliche Betriebsleistung und auch der Substrateinsatz bleiben von dieser Maßnahme unberührt.

Der Zubau des Gärproduktlagers begründet sich in der letztjährigen Novellierung der Düngeverordnung, die eine Erhöhung der Gärrestlagerkapazität (und damit Verkürzung des Ausbringungszeitraums für Gärreste) vorsieht. Weiterhin werden auch die erforderlichen Fahrten zu externen Lagerbehältern deutlich verringert.

Der geplante Standort des Gärproduktlagers ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Ausgleichsfläche ausgewiesen.

Des Weiteren soll die Sonderbaufläche auch im Bereich des nördlichsten Fahrsilos erweitert werden, um zukünftig den Bau eines Nebengebäudes (wie z. B. einer Halle) zu ermöglichen. Auch diese Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Ausgleichsfläche ausgewiesen.

Das neue Gärproduktlager wird als Dachform die sog. Drittelkugelform erhalten und „übertagt“ damit die bestehenden Behälter (mit Kegeldach). Diese Tatsache macht eine Änderung der textlichen Festsetzungen notwendig, die künftig auch für die bestehenden Behälter gilt. Im Falle einer Dachsanierung soll auch hier eine andere Dachform bzw. daraus resultierende Gebäudehöhe möglich sein.

Grundsätzlich entspricht die Erweiterung der Biogasanlage dem landesplanerischen Ziel (Regionalplan), erneuerbare Energien – u. a. Biomassennutzung – verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Zugleich ist es aber auch Ziel der Landesplanung, eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und auf das Landschaftsbild zu achten.

1.2. Planungsrechtliche Grundlagen

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anlagenerweiterung geschaffen werden.

Da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 (1) erfüllt sind, wird dieses Bauleitplanverfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Hierbei kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen werden.

Die Änderung zieht keine zusätzlichen naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen mit sich. Die Änderung des Bebauungsplans führt daher nicht zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVPG.

Somit gilt der Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Biogasanlage“ weiterhin.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Dabei versichert der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde Großbardorf, dass er auf der Grundlage des mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist. Er verpflichtet sich zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten vor dem Satzungsbeschluss und zum Rückbau der Anlage nach einer eventuellen Nutzungsaufgabe.

Rechtsgrundlagen der Planaufstellung sind:

- der rechtskräftige Bebauungsplan „Biogasanlage“
- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZVO)

1.3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wurde im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan verkleinert.

Die Erweiterung der Biogasanlage Großbardorf um ein weiteres Gärproduktlager (GPL) macht es notwendig, auf bestehende, rechtskräftig festgesetzte Ausgleichsflächen zurückzugreifen. Diese müssen deshalb extern an anderer Stelle in der Gemarkung Großbardorf neu ausgewiesen und festgesetzt werden.

2. Größe und Nutzungen

2.1. Größe

Das Plangebiet der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage“ umfasst eine Fläche von 9.694 m².

2.2. Bauliche Nutzung

Die geplanten Festsetzungen des Plangebietes gliedern sich in folgende Größen:

Baugebiet	Planflächen
Sonderbaufläche	7.320 m ²
Ausgleichsfläche A VI neu	523 m ²
Ausgleichsfläche A II (Bestand – Restfläche)	1.248 m ²
Verkehrsfläche	603 m ²
Summe	9.694 m²

Für Sonstige Sondergebiete nach §11 Abs. 2 BauNVO darf laut §17 BauNVO die Grundflächenzahl maximal mit 0,8 festgesetzt werden. Im Plangebiet wird aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

2.3. Anlagenbeschreibung

Am Standort befindet sich eine Biogasanlage bestehend aus Fermenter, Nachgärer und einem Gärproduktlager. Die benötigten Substrate werden in einem Fahrsilo gelagert (3 Kammern). Darüber hinaus sind in einem Anlagengebäude eine Werkstatt, eine Trocknungsanlage sowie die Heizzentrale untergebracht. Die beiden Blockheizkraftwerke befinden sich in einem Beton-Schallgebäude.

2.4. Havarieschutz

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und von Grund- und Oberflächen- gewässern wurde im ersten Bauabschnitt der Biogasanlage eine Umwallung genehmigt und errichtet. Dieser Wall verläuft im Bereich des Tanniggrabens und der Auffang- und Sickermulden und er kann das maximal auslauffähige Volumen des größten Behälters aufnehmen.

Das mit der Erweiterung anfallende größere Auslaufvolumen wird im gleichen Bereich aufgefangen.

Eine detaillierte Wallplanung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG, unter Einhaltung der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

3. Erschließung

3.1. Zufahrt

Die Zufahrt erfolgt nach wie vor über die Anbindung an die Kreisstraße NES 42.

3.2. Stromnetzanschluss

Der von der Biogasanlage produzierte Strom wird in das Versorgungsnetz des regional tätigen Energieversorgungsunternehmens Bayernwerk eingespeist.

3.3. Wärmeversorgung

Die Biogasanlage versorgt das Nahwärmenetz der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen Energie eG mit Wärme. Daran angeschlossen sind ca. 120 Wärmeabnehmer (kommunale und kirchliche Gebäude, Gewerbebetriebe, Privathaushalte).

3.4. Wasserversorgung und Wasserentsorgung

Die Brauchwasserversorgung erfolgt über einen eigenen Brauchwasserbrunnen.

In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ist für die Bauwasserhaltung und zur Ableitung von auftretendem Schichtenwasser ein Anschluss an die genehmigte Ableitung in das Regenwasserrückhaltebecken geplant.

Dies gilt auch für die Entwässerung der neuen Halle.

Nicht verunreinigtes Oberflächenwasser (z. B. Behälterdecken und -hauben) wird direkt über den Bauteilrand bzw. in der näheren Umgebung versickert.

Bezüglich der Wasserentsorgung ist sicherzustellen, dass kein belastetes Wasser in den Tanniggraben eingeleitet wird.

Details zum Entwässerungskonzept sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung und können den jeweiligen Unterlagen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren entnommen werden.

4. Immissionsschutz

4.1. Schallimmissionen

Da die Emissionen von der konkreten Anlagenplanung abhängig sind, ist die Untersuchung nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.

Die Anforderungen an den Schallschutz sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu beurteilen.

4.2. Geruchsimmissionen

Im Normalbetrieb werden außer von den Silagelagerflächen keine bis vernachlässigbar kleine Emissionen freigesetzt. Die Emissionen der Silagelagerflächen liegen in dem Rahmen, wie sie auf landwirtschaftlichen Betrieben bei Silagelagerung vorzufinden sind. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen wird die Silage abgedeckt und die Anschnittsfläche klein gehalten.

Das neue Gärproduktlager ist mit einer gasdichten Folie verschlossen, so dass Geruchsemissionen auch hier lediglich im Störfall über die Überdrucksicherung entstehen können.

Da sich grundsätzlich an der Anlagenleistung nichts verändert, entstehen auch keinerlei zusätzliche Geruchsemissionen.

B BEGRÜNDUNG GRÜNORDNUNG

1. Vorbemerkungen

1.1. Hinweis

Die vom Büro „Michael Mock LandschaftsArchitektur“ erstellte Begründung (Grünordnung, Naturschutz, Eingriffsregelung) zum Bebauungsplan „Biogasanlage“ liegt als Anlage bei.

C VERFAHREN

I. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Großbardorf hat in der Sitzung vom 25.04.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 08.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

II. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.07.2018 hat in der Zeit vom 16.08.2018 bis zum 17.09.2018 stattgefunden.

In dieser Zeit gingen bei der Gemeinde Großbardorf keine Stellungnahmen ein.

Die Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.07.2018 hat in der Zeit vom 16.08.2018 bis zum 17.09.2018 stattgefunden.

In dieser Zeit gingen beim Büro Armin Röder Architekten, Bad Neustadt, 35 Stellungnahmen ein (32 fristgerecht, 3 verspätet).

Davon hatte ein Träger öffentlicher Belange Bedenken/Einwände vorzubringen und 12 Träger öffentlicher Belange Hinweise geäußert. 21 Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken/Einwände geäußert und 12 Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert (von den 12 wurde eine Stellungnahme mit dem Vermerk „keine Äußerung“ versandt).

1. Bayernwerk Netz GmbH

Zusammenfassung Stellungnahme:

Mit der vorgelegten Planung besteht Einverständnis, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.

Des Weiteren wurden zahlreiche Hinweise für Arbeiten im Schutzzonenbereich der 20-kV-Versorgungsleitung gegeben (v. a. Thema Anpflanzungen).

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Die Zustimmung zum Bebauungsplan ersetzt nicht die Einspeisezusage.

Hinweis:

Ein Großteil der genannten Hinweise ist auf dem Bebauungsplan unter B-HINWEISE bereits aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf nimmt die Hinweise zur Kenntnis und diese werden unter B-HINWEISE auf dem Bebauungsplan ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

2. Bund Naturschutz

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Änderung des Bebauungsplanes bzw. die Erweiterung der Anlage erscheint aufgrund der neuen Düngeverordnung plausibel und die Maßnahme wegen des damit beabsichtigten Grundwasserschutzes unterstützungswürdig.

Dennoch fehlt die Begründung, warum die Anlagenerweiterung auf den bestehenden Ausgleichsflächen erfolgen muss und nicht auf angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebietes realisiert werden kann. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass bisher weder die als Ausgleichsfläche A I vorgesehene Streuobstwiese noch die Randeingrünung A II realisiert wurden.

Des Weiteren wird auf die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hingewiesen, die durch die neue Behälterhöhe entstehen.

Im Bereich Grünordnung werden folgende Kritikpunkte vorgebracht:

Es fehlt jeglicher Nachweis, dass im näheren Umfeld der Biogasanlage keine für Ausgleichsmaßnahmen geeigneten Flächen vorhanden waren. Die externe Ausgleichsfläche A VII besitzt keinen ausreichenden ökologisch-funktionalen Bezug zum Standort der Biogasanlage, daher sind die Anforderungen in §15 Abs. 2 BNatSchG nicht ausreichend erfüllt.

Auf der o. g. Ausgleichsfläche sind offensichtlich keine floristischen und/oder faunistischen Bestandshebungen vorgenommen worden und auch nicht vorgesehen. Damit fehlen aber zentrale Datengrundlagen für die Abschätzung, inwieweit die dort vorgesehenen Umgestaltungs- und Pflegemaßnahmen ihrerseits möglicherweise zu relevanten Eingriffen führen und in welchem Maße dort tatsächlich eine „ökologische Aufwertung“ erreicht werden kann.

Nur auf einer solchen Grundlage kann eine qualifizierte Abschätzung der zu erzielenden „Ausgleichswirkungen“ erfolgen.

Darauf, dass solche Umgestaltungs- bzw. Pflegemaßnahmen ihrerseits mit ausgleichsrelevanten Eingriffen verbunden sein können, wurde mit keinem Wort eingegangen, so dass die Ausgleichsbedarfsermittlung schon deshalb unvollständig bzw. fehlerhaft ist.

Maßgeblich sind hierbei die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Für die Ausgleichsflächen A VI und A VII wurde weder ein Zielartenspektrum ausgearbeitet noch eine Monitoringsverpflichtung ausgesprochen. Beides wird für erforderlich gehalten.

Für den mit der Planänderung verbundenen Wegfall der Streuobstwiese A I ist kein Ersatz vorgesehen. Dieser kann weder durch die dichte Randeingrünung noch durch die auf A VII vorgesehenen Umgestaltungs- und Pflegemaßnahmen erreicht werden.

Der sog. Zeitfaktor ist beim angestrebten Ersatz für die wegfallenden Ausgleichs(fläch)-flächen von A I alt und A II alt bzw. von den davon ausgehenden Ausgleichswirkungen völlig unberücksichtigt geblieben, obwohl er bei der Landschafts- bzw. Grünordnungsplanung mittlerweile zum Standardrepertoire gehört und auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen aus §15 Abs.2 BNatSchG nicht vernachlässigt werden darf.

Daher wird eine zeitliche Perspektive gefordert, zumal die bei der ersten Planung 2010 vorgesehenen Ausgleichsflächen nicht realisiert wurden.

Aufgrund der o. g. Kritikpunkte stimmt der Bund Naturschutz der vorgelegten Planung erst dann zu, wenn die in den Punkten 1-3 und 5 genannten Anforderungen geklärt sind.

Der Gemeinderat Großbardorf beschließt folgendes:

Zu 1.

Die festgesetzten Ausgleichsflächen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes sind mit dem amtlichen Naturschutz abgestimmt und in das nach wie vor gültige rechtskräftige Ausgleichsflächenkonzept zum Ursprungsbebauungsplan integriert.

Die externe Ausgleichsfläche VII ist dabei eine fachlich begründete logische Fortsetzung und Erweiterung der Ausgleichsfläche V des Ursprungsbebauungsplanes, die wiederum Bestandteil eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes zum Naturdenkmal „Streitangen“ ist. In der Ausgleichsfläche VII, ca. 200 m von der Ausgleichsfläche V entfernt, werden exakt dieselben Entbuschungs- / Wiederherstellungs- / Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt wie in Ausgleichsfläche V.

Ausgleichsflächen im näheren Umfeld der Biogasanlage (Anmerkung: Eine Definition des näheren Umfeldes seitens des Bund Naturschutzes fehlt) wurden im Rahmen der Erstellung des Ursprungsbebauungsplanes insbesondere am Bickenberg umfassend abgeprüft. Diese Flächen waren entweder aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet oder käuflich nicht erwerbbar, aus Sicht der Landwirtschaft zu wertvoll (Acker, Haselnussplantagen...) oder widersprachen den Interessen der örtlichen Jägerschaft.

Zu 2.

Die rechtskräftig festgesetzte Ausgleichsfläche V des Ursprungsbebauungsplanes liegt ca. 200 m von der Ausgleichsfläche VII zur 1. Änderung des Bebauungsplanes entfernt. Der Bereich der Ausgleichsfläche V einschließlich Gesamtumfeld am „Streitragen“ wurde im Rahmen der Erstellung des Ursprungsbebauungsplanes einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen. Zusätzliche floristische (Anmerkung: Ausgleichsflächen sind vollständig verbuscht) und faunistische Untersuchungen zur geplanten Ausgleichsfläche VII konnten im Einvernehmen mit dem amtlichen Naturschutz und nach Auswertung der einschlägigen Fachwerke aufgrund der räumlichen Enge damit unterbleiben.

Dass Ausgleichsmaßnahmen auch Eingriffe verursachen können, ist der Gemeinde bekannt. Diese konnten wie bereits auch bei der umgesetzten Ausgleichsfläche V des Ursprungsbebauungsplanes im Einvernehmen mit dem amtlichen Naturschutz durch entsprechende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen unter Beachtung der Zielvorgabe „Herstellung und Entwicklung von Magerrasen, Halbtrockenrasen“ ausgeschlossen werden. Hier sei außerdem der Hinweis erlaubt, dass die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes nach wie vor Gültigkeit besitzen.

In Bayern hat sich der Leitfaden des Umweltministeriums seit Jahren in der Praxis bewährt und ist bei Fachbehörden, Kommunen und anderen Fachträgern, aber auch vor Gerichten allgemein anerkannt. Eine Abwägung hierzu ist der Gemeinde nicht möglich, da dies außerhalb ihrer kommunalen Planungshoheit liegt.

Zu 3.

Zum Zielartenspektrum sei auf den Ursprungsbebauungsplan „Biogasanlage“ von 2012, aber auch auf die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, Fachbereich Grünordnung, Naturschutz, Eingriffsregelung hingewiesen (Vögel - Gildes der reich strukturierten Kulturlandschaft, Zauneidechse). Generell liegt aber wie auch schon beim Ausgleichsflächenkonzept zum Ursprungsbebauungsplan das Hauptaugenmerk auf die Entbuschung, Wiederherstellung und Entwicklung von Magerrasen und Halbtrockenrasen. Deren floristische und faunistische Artenvielfalt ist in Fachkreisen unumstritten und in agrarisch geprägten Kulturlandschaften v. a. im Rahmen der Biodiversitätsstrategie von herausragender Bedeutung. Insofern kann das dogmatische Herausarbeiten eines Zielartenspektrums auch kontraproduktiv sein.

Zum Monitoring sei wiederum auf den Ursprungsbebauungsplan verwiesen, der nach wie vor Gültigkeit besitzt.

Zu 5.

Der nach Ansicht des Bund Naturschutzes unberücksichtigte Zeiffaktor bei der Herstellung und Entwicklung der zusätzlichen Ausgleichsflächen ist sehr wohl im Bebauungsplan zu finden. Hier sei insbesondere auf die Festsetzungen C 1.2 (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 3 Jahre), C 1.3 (Entbuschungsbeginn spätestens im darauffolgenden Herbst nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung, Entwicklungspflege über 5 Jahre) und C 1.4 (Beginn der Ausgleichsmaßnahmen zeitgleich mit Erstellung des Bauwerkes) hingewiesen. Der festgesetzte Zeitraum ist mit dem hauptamtlichen Naturschutz abgestimmt. Dabei findet die kostenintensive Entbuschung mit Nachpflege in schwieriger Hanglage bei der Festlegung des Entwicklungszeitraumes besondere Berücksichtigung. Nach Beendigung des festgesetzten Zeitraumes geht die weitere Pflege der Fläche auf den Eigentümer (Gemeinde) über und wird in Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz über den Landschaftspflegeverband fortgeführt.

Hinweis

Sämtliche Ausgleichsflächen und -maßnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ wurden im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld entwickelt und erstellt.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

3. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Baurecht

Zusammenfassung Stellungnahme:

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.

Im Bauleitplanverfahren sind vor allem immissionsschutzrechtliche und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

4. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Kreisbrandrat

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Stellungnahme bezieht sich auf den abwehrenden Brandschutz. Um einen eventuell notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und möglichst erfolgreich zu machen, werden Anforderungen geäußert hinsichtlich

- o Ausbildung von Zufahrtsstraßen und -wegen
- o Hydrantenauswahl und -anordnung
- o Löschwasserbereitstellung
- o Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr
- o Überwachungseinrichtungen und Gaswarngeräte

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

5. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Untere Naturschutzbehörde

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die UNB stellt fest, dass die neu festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen VI und VII hinsichtlich Zielsetzung und Maßnahmenplanung geeignet sind, das durch die Planung entstehende Defizit auszugleichen.

Die Randeingrünung A VI mit einer Breite von 5 m stellt dabei das absolute Minimum dessen dar, was aus naturschutzfachlicher Sicht noch mitgetragen und als Ausgleichsfläche angerechnet werden kann.

Die Festsetzung einer zulässigen Gesamthöhe der Anlage mit 18 m ist grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Das neue Gärproduktlager wird deutlich im Landschaftsbild in Erscheinung treten, daher wäre eine Anlagenerweiterung nach Osten (mit tiefer liegendem Standort des GPL) oder eine geringere Anlagenhöhe eindeutig zu bevorzugen gewesen.

Abschließend wird gebeten, die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend Art. 9 BayNatSchG mit den erforderlichen Angaben an das Landesamt für Umwelt zu melden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf beschließt folgendes:

Reduzierung der Ausgleichsfläche A I / Randeingrünung A VI

Die festgesetzte Mindestbreite der Randeingrünung von 5 m in der Ausgleichsfläche VI wird durch die Gemeinde anerkannt und befürwortet. Sie ist in der nachfolgenden Baueingabeplanung zu beachten und in der Bauausführung fachkundig umzusetzen.

Zulässige Gesamthöhe der Anlage mit 18 m

Eine Erweiterung des Anlagengeländes nach Osten scheidet aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der Eigentümer, aber auch aus betriebstechnischen Gründen aus.

Biogasanlagen gehören mittlerweile zum Orts- und Landschaftsbild des Grabfeldes und sind auch für Großbardorf und Umgebung nicht mehr als landschaftsuntypisch zu bezeichnen. Die Biogasanlage Großbardorf prägt sicherlich die umgebende Landschaft, wird aber durch ihre Randeingrünung, durch ihre Großbaumpflanzungen und durch die vorhandenen Baum-, Hecken- und Gebüschstrukturen gut in die Landschaft am Bickenberg und des Talraumes am Tanniggraben eingebunden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend Art. 9 BayNatSchG mit den erforderlichen Angaben an das Landesamt für Umwelt zu melden.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

6. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Gesundheitswesen

Zusammenfassung Stellungnahme:

Mit der Planung besteht Einverständnis. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass aus der Anlage keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

7. Landratsamt Rhön-Grabfeld/ Technischer Immissionsschutz

Zusammenfassung Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollte jedoch absehbar sein, dass die Lagerkapazität für das Gärproduktlager 2 erheblich die des bereits vorhandenen Gärproduktlagers übersteigt, so sollte die Planung unter Beachtung des Leitfadens KAS 18 (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung) nochmals überprüft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dieser wird auf Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahrens behandelt.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

8. Landratsamt Rhön-Grabfeld / Wasserwirtschaft

Zusammenfassung Stellungnahme:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Um jedoch beurteilen zu können, ob zusätzliche wasserrechtliche Gestattungen bzw. Anpassungen erforderlich sind, ist die Entwässerungsplanung zu gegebener Zeit zu detaillieren.

Des Weiteren ist das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen am Verfahren zu beteiligen.

Hinweis:

Das Wasserwirtschaftsamt wurde am Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

9. PLEdoc GmbH

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass die von ihr verwalteten Versorgungsanlagen von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind. Maßgeblich für die Auskunft ist eine beigefügte Übersichtskarte. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind gesondert einzuholen.

Hinweis:

Der dargestellte Ausdehnungsbereich (Übersichtskarte) wurde auf Richtigkeit überprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

10. Regierung von Unterfranken / Brand- und Katastrophenschutz

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz gibt ausschließlich Hinweise zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes. Dazu gehören unter anderem die Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr, eine ausreichende Löschwasserversorgung sowie die ausreichende Erschließung bei einem Feuerwehreinsatz.

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

11. Regierung von Unterfranken / Gewerbeaufsichtsamt

Zusammenfassung Stellungnahme:

Das Gewerbeaufsichtsamt weist darauf hin, dass zur Verminderung der gegenseitigen Beeinflussung von Anlagenteilen der Biogasanlage oder nicht zur Biogasanlage gehörenden benachbarten Anlagen, Einrichtungen, Gebäude in einem Schadensfall oder im Brandfall auf der vorgesehenen Bebauungsfläche ausreichend Platz zur Verfügung stehen muss. Insbesondere für Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind.

Die Schutzabstände entsprechen den Angaben der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft – Technische Informationen 4 (TI 4).

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Diese werden auf Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahrens behandelt.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

12. Vermessungsamt

Zusammenfassung Stellungnahme:

Es werden ausschließlich fachliche Informationen zur Bereitstellung der Daten (GDI-Projekt „Bauleitpläne im Internet“) und zur Breitbanderschließung gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

13. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

Zusammenfassung Stellungnahme:

Mit der vorgelegten Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein detailliertes Entwässerungskonzept nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist.

Im Rahmen der Brauchwasserversorgung ist zu prüfen, ob die genehmigte Fördermenge (Brunnen) auch für die Erweiterung der Anlage ausreichend ist. Anderenfalls müsste die wasserrechtliche Genehmigung angepasst werden.

Die Versickerung bzw. Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Es wird empfohlen, das Entwässerungskonzept (inkl. Hallenneubau) frühzeitig mit dem Sachgebiet Gewässerschutz/Abwasserentsorgung des Wasserwirtschaftsamtes abzustimmen.

Der Havarieschutz ist gemäß bestehender Anlage zu gewährleisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

7:0 angenommen

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, WELCHE KEINE EINWÄNDE GEÄUSSERT HABEN

1. **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
2. **Amt für Ländliche Entwicklung**
3. **Autobahndirektion Nordbayern**
4. **Bayerische Rhöngas**
5. **DB Services Immobilien GmbH**
6. **Deutsche Telekom Technik GmbH**
7. **Eisenbahn-Bundesamt**
8. **Gemeinde Sulzfeld**
9. **Handwerkskammer für Unterfranken**
10. **Industrie- und Handelskammer**
11. **Markt Stadtlavringen**
12. **Regierung von Mittelfranken/Luftamt Nordbayern**
13. **Regierung von Oberfranken/Bergamt Nordbayern**
14. **Regierung von Unterfranken/Höhere Landesplanungsbehörde**
15. **Regionaler Planungsverband Main-Rhön**
16. **Kreisheimatpfleger Reinhold Albert**
17. **Staatliches Bauamt Schweinfurt**
18. **Stadt Münnerstadt**
19. **Überlandwerk Rhön**
20. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
21. **Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen**

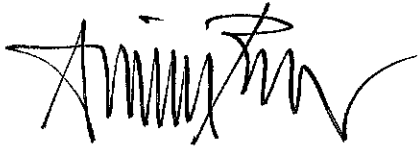
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, WELCHE SICH NICHT GEÄUSSERT HABEN

1. **Bayerischer Bauernverband**
2. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat A IV**
3. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B IV**
4. **Bayerisches Landesamt für Umwelt**
5. **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**
6. **DP Immobilienservice GmbH**
7. **Gemeinde Großeibstadt**
8. **Gemeinde Thundorf i. Ufr.**
9. **Immobilien Freistaat Bayern**
10. **Landratsamt Rhön-Grabfeld/Bautechnik**
11. **Landratsamt Rhön-Grabfeld/Untere Straßenverkehrsbehörde**
12. **Markt Saal an der Saale**

III. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Großbardorf hat in der Sitzung vom 24.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage“, in der Fassung vom 24.09.2018, als Satzung beschlossen.

Aufgestellt:



Bad Neustadt an der Saale, den 10.10.2018

Armin Röder
Architekt

Für die Gemeinde Großbardorf:



Großbardorf, den 10.10.2018

Josef Demar
1. Bürgermeister